

Instruktion

für die Vorsteher der Gemeinden des souverainen Fürstenthumes Liechtenstein, welche wegen Entfernung vom Oberamtsitze, Ersparung unnöthiger Kosten, und Beschleunigung der Amtshandlungen einige Geschäfte im Namen des Oberamtes gemäß nachstehender Vorschrift zu besorgen haben.

§. 1.

Die Ortsrichter, und in ihrer Verhinderung die Säckelmeister, werden im Allgemeinen auf die Obliegenheiten hingewiesen, welche ihnen in dem angehängten Unterrichte des Gemeindgesetzes vom 1. August 1842 vorgeschrieben sind. Ueber vorkommende Geschäfte zu erkennen und zu entscheiden, steht den Ortsvorstehern das Recht nicht zu.

§. 2.

Die Ortsrichter haben von allen Sterbfällen, welche sich in der unter ihrer Aufsicht stehenden Gemeinde ergeben, schleunigste Kenntniß zu nehmen, und wenn der Verstorbene vermögenslos, und noch unter älterlicher Gewalt gewesen wäre, einen derlei Sterbefall lediglich dem Oberamte schriftlich anzuzeigen, und von dem Ortsseelsorger mitfertigen zu lassen. Ein Formular zu solcher einfachen Todesanzeige ist in A angebogen.

Wäre aber von dem Verstorbenen ein Nachlaß vorhanden, sohin nach §. 6 dieser Instruktion eine Sperranlegung nöthig, so muß die Todesfallsanzeige zugleich auch die Anzeige über die vorgenommene Sperranlegung enthalten.

§. 3.

Zugleich haben sie nach dem Todesfalle eines jeden Gemeinde-Gliedes, mit Ausnahme der eigenen Familienglieder, bei welchen der Säckelmeister als Vorstand einzuschreiten hat, im Falle eines zurückgelassenen Vermögens noch am Tage des Todesfalles in der Wohnung des Verstorbenen die Sperre vorzunehmen, und dazu jedesmal zwei rechtschaffene Männer als Zeugen, und die anwesenden Erbs-Interessenten beizuziehen.

§. 4.

Diese Sperre ist im Falle, daß keine Minderjährigen, Abwesenden oder sonstige Pflegebefohlenen vorhanden sind, oder wo sich jemand Vertrauter um die Verlassenschaft annehmen kann, endlich wo wegen Unterschlagung oder Verschleppung des Vermögens keine Gefahr zu befürchten wäre, so vorzunehmen, daß der Ortsrichter lediglich nur das Gemeinds-Insigel auf einen schicklichen Ort, wo der rückgelassene Erbe im Besitze und Gebrauche des Nachlasses nicht gehindert wird, in Gegenwart besagter Zeugen aufdrücke.

§. 5.

Wo aber die dem obigen Paragraphen entgegengesetzten Fälle eintreffen, hat der Ortsrichter das etwa vorhandene Geld und allenfällige Prätiosen, wie auch andere Sachen von Werth, Schuldverschreibungen, dann Aufschreibbücher, Einzugsbücher, welche auf die Seite geschafft werden könnten, entweder mit sich in seine Wohnung zu nehmen, oder bei einem dritten rechtschaffenen Manne gegen Erlagschein zu hinterlegen; die Mobilien aber, welche der Verzehrungs- und Verschleppungsgefahr ausgesetzt sind, und welche die Erben weder zum Unterhalte noch in der Haushaltung oder zur Förderung des Bauerngutes bedürfen, in der Wohnung des Erblassers in einem oder mehreren Zimmern zusammen zu legen, und selbe mittelst Aufdrückung des Siegels, so, daß in selbes, ohne Gewalt anzuwenden, Niemand kommen kann, zu versperren, und davon dem Oberamte unter Beilegung eines Verzeichnisses nach dem Formulare B schleunige Anzeige zu erstatten.

B.

§. 6.

Ueber jeden Sperranlegungsakt hat der Ortsrichter nach der schon bestehenden Einführung und gedruckten Anzeige, welche zugleich auch den Todesfalls-Bericht in sich faßt, die Sperr-Relation dem Oberamte unverzüglich zu erstatten, und dafür zu sorgen, daß die sechste, neunte und zehnte Antwort, welche die Stellen förmlicher Tauf- und Todenscheine vertreten, von dem Seelsorger der Gemeinde eigenhändig eingetragen werden.

Diesen Sperrbericht hat sowohl der Seelsorger als der Ortsrichter mit den zugezogenen Zeugen und den Erbs-Interessenten zu unterschreiben, und wenn sie des Schreibens nicht fähig wären, mit ihren Handzeichen bekräftigen zu lassen. Zur besseren Erläuterung werden einige Fälle in den Formularen C und D durchgeführt.

C. D.

§. 7.

Wenn eine letztwillige Verfügung, oder darauf Bezug habende schriftliche Aufsätze oder Eheverträge, um welche sich der Ortsrichter sorgfältig zu erkundigen hat, vorhanden ist, oder wenn die bei einer mündlichen letztwilligen Verfügung gegenwärtigen Zeugen den letzten Willen zu Papier gebracht hätten, so hat der Ortsrichter solche Schriften der Sperr-Relation beizulegen; wenn aber der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt hat, hat der Ortsrichter in der erwähnten Sperr-Relation anzuführen, daß der Verstorbene seinen letzten Willen in Gegenwart der Zeugen N. N. und N. N. mündlich erklärt habe.

§. 8.

Die solchergestalt aufgenommene Sperr-Relation hat der Ortsrichter, wenn er es nöthig erachtet, mit einem besonderen Berichte dem Oberamte zur Einsicht, Bestätigung und allenfälligen weiteren Verfügung unverzüglich einzuschicken, und in demselben oder in dem Separatberichte anzumerken, wem er die einstweilige Verwaltung des Nachlasses, Führung der Wirthschaft, dann Versorgung und Aufsicht über die etwa vorhandenen Pupillen anvertraut habe.

§. 9.

Bei Vorschlagung von Vormündern und Kuratoren ist auf die Bestimmungen der §§. 195 und 281 des allgemeinen b. G. B. Bedacht zu nehmen, nach welchen Weltgeistliche, wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte, eben so derjenige, der sechzig Jahre alt ist, dem die Obforgen über fünf Kinder oder Enkel obliegt, oder, der schon eine mühsame Vormundschaft oder Kuratel, oder drei kleinere zu besorgen hat, wider seinen Willen zur Uebernehmung der Vormundschaft oder Kuratel nicht angehalten werden kann, daher auch ohne vorläufige Zusicherung freiwilliger Uebernahme nicht vorzuschlagen ist.

§. 10.

Hat das Oberamt den vom Ortsrichter vorgeschlagenen Verwalter und Vormund oder Kurator ernannt, so liegt dem Ortsrichter ob, das oberamtliche Vormundschafts- oder Kuratel-Dekret dem bestellten Vormunde oder Kurator gehörig einzuhändigen, und auf Anweisung des Oberamtes von ersterem das Handgelübde: daß er die Pflichten des Vormundes oder Kurators getreu und redlich erfüllen werde, abzunehmen, und das darüber eigens aufgenommene Protokoll, welches dem Ortsrichter jeweilig zukommen wird, vom Vormunde oder Kurator und dem Ortsrichter gehörig gefertiget, dem Oberamte unverweilt einzuschicken.

§. 11.

In Fällen, wo minderjährige, blödsinnige, abwesende oder sonst zur Verwaltung des Nachlasses unfähige Erben vorhanden sind, oder wo großjährige und übrigens zur Vermögens-Verwaltung geeignete Erben um schleunige Beschreibung des Vermögens ansuchen, hat der Ortsrichter über Auftrag und im Namen des Oberamtes ein vorschriftmäßiges Inventar nach dem Formulare E über den ganzen Nachlaß und Vermögensstand **E.** aufzunehmen, am Ende desselben sowohl von ihm selbst, als von den beigezogenen Zeugen und allenfälligen Erbs-Interessenten zu unterfertigen, zu versiegeln, und mit den zur Belegung des Vermögens dienlichen Urkunden nebst etwa vorgefundener Barschaft und Schuldverschreibungen dem Oberamte zur weiteren Verfügung einzuschicken.

§. 12.

Außer den §. 11 besagten Fällen, und bei den gewöhnlich vorkommenden Verlassenschaften der Bauersleute, hat der Ortsrichter ohne Zuwartung die Inventur nach

Vorschrift aufzunehmen und einzusenden. Bei ungewöhnlichen oder bei Verlassenschaftsfällen, in welchen besondere Anstände und Vorsichten eintreten, hat der Ortsrichter nach der für die Vermögens-Verwaltung mittlerweile getroffenen Vorsorge lediglich über die eingereichte Sperr-Relation die Befehle des Oberamtes abzuwarten, ob eine Vermögens-Inventur oder sonstige Vorkehrung in Absicht auf die Verwendung, Veräußerung und Sicherstellung des Vermögens vorzunehmen sei.

§. 13.

Bei jeder Inventurs-Vornahme hat der Ortsrichter mit allem Fleiße, aller Aufmerksamkeit und Redlichkeit vorzugehen, Alles, was zum Aktiv- und Passivstande des Vermögens gehört, genau zu beschreiben und redlich zu bewerthen, anbei sich allen Eigenen zu enthalten, und bei schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe es nicht zu wagen, auch das Geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst wenn es gegen Bezahlung des Schätzungswerthes oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte.

§. 14.

In gewöhnlichen Erbschaftsfällen der Bauersleute, wenn nur großjährige zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens fähige Erben eintreten, oder wenn der Ortsrichter vom Oberamte beauftragt wird, ist er befugt, zwischen den Erben einen Erbs-Abtheilungsvergleich zu versuchen, bei dessen Zustandekommung der Ortsrichter die Rubrik „Zuweisung“ im Inventar auszufüllen, den Vergleich, und rücksichtlich die Erbsvertheilung dem Inventar als Nachtrag beizufügen, und denselben von ihm selbst, den Erbs-Interessenten, und den zugezogenen beiden Zeugen gefertigt, dem Oberamte zur Prüfung und Bestätigung, oder allenfällig weiteren Verfügung ohne Verzug zu unterlegen hat.

§. 15.

Findet das Oberamt dem Ortsrichter aufzutragen, die im §. 5 erwähnte Mobilarschaft nach ihrer vorläufigen Bewerthung zu veräußern, so hat der Ortsrichter die Mobilarschaft nach den bestehenden Vorschriften an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern, **F.** darüber ein verlässliches und gewissenhaftes Protokoll nach dem Formular F aufzunehmen, und das Protokoll dem Oberamte zur weiteren Verfügung mit der eingegangenen Barschaft einzuschicken. Sollten ein und andere Lizitationsbeträge nicht erlegt worden sein, so hat der Ortsrichter dem Vormunde oder Kurator ein Verzeichniß der Ausständner einzuhändigen, damit er es eintreibe und dem Oberamte abführe.

§. 16.

Da der Ortsrichter durch die Bestellungen der Vormundschafts- und Kuratels-Dekrete die Kenntniß aller in seiner Gemeinde befindlichen Vormünder und Kuratoren erhält, so hat er dieselben auf Legung der Waisenrechnungen, sofern das Oberamt die Vormünder und Kuratoren von der Legung derselben nicht enthoben hat, zu erinnern, und kann **G.** dieselbe, wenn er hierum angegangen wird, nach dem Formulare G. aufnehmen, und die

Rechnungen mit seinen allenfälligen Bemerkungen dem Oberamte zur Erledigung einschicken.

§. 17.

Den Ortsrichtern wird zur Pflicht gemacht, das Benehmen der Vormünder und Kuratoren genau zu beobachten, für die gute Erziehung der Waisen nach Kräften mitzuwirken, und auf die fortwährende Sicherheit, Erhaltung und Verbesserung des Waisenvermögens besondere Aufmerksamkeit zu führen.

Sollte er bemerken, daß ein Vormund oder Kurator seine obhabenden Pflichten vernachlässige, so hat er denselben zu größerem Fleiße und zu größerer Aufmerksamkeit zu ermahnen, und bei fruchtlos gebliebener Ermahnung dem Gerichte genaue, pflichtmäßige Anzeige über das Benehmen des Vormundes oder Kurators zu erstatten.

§. 18.

Den Ortsrichtern kommt kein Befugniß zu, in streitige Rechtsangelegenheiten der Parteien sich zu mischen. Wenn jedoch die Parteien die gütliche Vermittlung des Ortsgerichtes ansuchen, kann er denselben seine wohlmeinenden Vorschläge zur wechselseitigen Ausgleichung thun, und hierüber, in so fern sie es verlangen, und die oberamtliche Bestätigung des Vergleiches nachsuchen, ein Protokoll aufnehmen, welches er in keinem Falle selbst zu erledigen bemächtigt ist, sondern nebst seiner und der Parteien Fertigung dem Oberamte zur geeigneten Verfügung einzusenden hat.

Anderweitige nicht streitige Geschäfte der Parteien, als da sind: lehtwillige Anordnungen, Eheverträge, Kontrakte, Schuldverschreibungen, Abtretungen, Quittungen, Bürgschaften u. dgl. kann der Ortsrichter nach dem deutlichen und bestimmten Erklären der Parteien verfassen und der Obrigkeit zur gerichtlichen Protokollirung mit der Fertigung der Parteien einsenden.

§. 19.

In Fällen, wo die Bornahme des Augenscheines keinen Verschub leidet, ist der Ortsrichter ermächtigt, auf Ansuchen der Interessenten mit Beiziehung zweier rechtschaffener und unparteiischer Männer einen Augenschein vorzunehmen, welchen er sodann sammt einem darüber aufzunehmenden verlässigen Befund dem Oberamte ebethunlichst abzugeben hat.

§. 20.

Die Ortsrichter sind nicht berechtigt, Bittgesuche, Klagen, Exekutionsanbringen oder was immer für Satzschriften der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Sollte jedoch das Oberamt dem Ortsrichter die Einvernehmung der Parteien zu Protokoll über was immer für einen Gegenstand, und insbesondere nach dem Patente vom 22. Juni 1843 die Bornahme der bewilligten Pfändung, Schätzung und allenfalls auch Feilbietung auftragen, so hat er sich dabei genau nach der in dem oberamtlichen Auftrage enthaltenen Instruktion zu benehmen, und von der Befolgung desselben dem Oberamte pünktliche Auskunft zu ertheilen.

§. 21.

Wenn der Ortsrichter in seiner Gemeinde nach §. 67 der Polizeiordnung vom 14. September 1843 Nachsicht gepflogen, und dabei eine Gesetzesübertretung entdeckt, wofür eine Strafe einzutreten hat, so muß er nebst der etwa nöthigen unaufschieblichen Verfügung, z. B. in sogleicher Wegnahme unrichtiger Maße, Wagen, Gewichte, Bäckereien, des Fleisches u. dgl. jederzeit wegen weiterer Verfügung und Bestrafung des Schuldigen unaufgehaltene Anzeige erstatten.

H. Das Formular zu einer derlei Anzeige ist in der Beilage H angeführt.

§. 22.

Damit bezüglich der Brotsatzung Gleichförmigkeit und Genauigkeit bestehe, wird den Ortsrichtern bei jeweiliger Aenderung der Brotpreise jedesmal Samstags, für den künftigen Montag geltend, angefangen, bis wieder die Taxe sich ändert, die oberamtlich gefertigte Brottax-Tariff von Feldkirch mitgetheilt werden.

Diese Tariff ist immer Sonntags der Gemeinde, den Bäckern aber sogleich zur Kenntniß zu bringen, und von ihnen zum Erweise dessen auf der Rückseite zu fertigen, und es darf davon, wenn sich auch unter der Zwischenzeit die Preise erhöhen oder vermindern würden, so lange nicht abgewichen werden, bis eine neue Tariff erscheint. Wenn nun der Richter nach §. 67 der Polizeiordnung, wie vorerwähnt, Untersuchung pflegt, und ungewichtiges Brot findet, so ist dieses sogleich wegzunehmen, und damit nach §. 64 der Polizeiordnung fürzugehen, nicht etwa erst die oberamtliche Verfügung abzuwarten, weil das ungewichtige Brot sonst inzwischen beseitiget werden kann.

Die Berichterstattung läßt sich aus dem Formulare H leicht entnehmen.

§. 23.

Sollten sich an Orten, welche vom Oberamte entfernt sind, zur Zeit, wo die Kommunikation mit dem Oberamte durch Schnee, Kufen und Wassergüsse gesperrt ist, Verbrechen ereignen, deren Thäter bis zur Wiederöffnung der Kommunikation entweichen dürften, so hat der Ortsrichter dieselben einstweilen, bis die Rücksprache mit dem Oberamte möglich wird, in sichere Verwahrung zu nehmen; in solchen Hinderungsfällen bei Verbrechen des Mordes, des Todtschlages und der schweren Verwundung, den Leichnam oder den Verwundeten wo möglich durch zwei oder einen Wundarzt untersuchen zu lassen, und davon dem Oberamte bei der erstmöglichen Gelegenheit umständliche Anzeige, nebst Beilegung des Befundes der Kunstverständigen, zu erstatten. Das Formular zu einer solchen Anzeige liegt in I bei.

§. 24.

Würden sich die in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten oder sonstige Verbrechen bei nicht gestörter Kommunikation mit dem Oberamte ergeben, so ist der, der Flucht verdächtige Thäter immerhin handfest zu machen, und derselbe entweder dem Oberamte unverzüglich einzuliefern oder in sichere Verwahrung zu bringen, und ohne allen Aufschub

dem Oberamte zur Amtshandlung Anzeige zu erstatten. Solche unverzügliche Anzeigen liegen auch in der Pflicht des Ortsrichters bei todt gefundenen Menschen; z. B. Erfrorenen, Ertrunkenen, Ersticken, Erhängten u. dgl., wie nicht minder bei plötzlich Verstorbenen und durch Unglück ums Leben gekommenen. Bei solchen, besonders bei den ersten vier Fällen, hat der Ortsrichter in entfernten Gemeinden inzwischen alsogleich, wo nicht die augenscheinlichste Gewißheit des Todes vorhanden wäre, den nächsten Arzt zu Anwendung noch etwa möglicher Rettungsversuche herbeirufen zu lassen. Das Formular zu einer solchen Meldung ist in K ersichtlich.

K.

§. 25.

Alle Aufträge, welche der Ortsrichter von dem Oberamte erhält, so wie auch alle Berichte, Anzeigen und Auskünfte, die er dahin erstattet, hat der Ortsrichter nach §. 97 des Gemeind-Gesetzes in guter Ordnung bei sich zu verwahren, damit er sich jederzeit über die geleistete Befolgung der ihm aufgetragenen Geschäfte ausweisen und selbst sich die Geschäfte gegenwärtig halten möge.

Joseph Freyherr von Buschmann,
dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa,
Wirtschaftsrath.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.

Wien, am 8. April 1846.

Franz Straß,

Secretär.

Hochfürstliches Oberamt!

Am 13. d. Mts. ist der 10 Jahre alte Sohn Johann, der hiesigen Bürgerseute Joseph und Maria Dehri, bei Nr. 37 gestorben.

Da der Verstorbene gar kein eigenthümliches Vermögen hatte, und noch unter Pflege der Ältern stand, so wird über diesen Todesfall lediglich die vorgeschriebene Anzeige erstattet.

Ortsgericht Eschen, den 27. Oktob. 1845.

Gesehen N. N.
Pfarrer.

N. N.
Ortsrichter.

V e r z e i c h n i s s

jener Fahrnisse, welche bei der über die Verlassenschaft des dahier in Mauren verstorbenen Bürgers Joseph Schwarz bei Nr. 85 vorgenommenen Sperre in eine abgesonderte Kammer gebracht, und bis auf weitere Verfügung verschlossen worden sind.

Stücke.	Benennung derselben.
2	silberne Sackuhren.
1	do. Uhrkette.
2	do. Löffel.
7	zinnerne Schüssel.
6	do. Teller.
2	neue Bettdecken.
4	do. Kopfpölster.
6	do. Tischtücher.
6	do. Bettüberzüge.
2	kupferne Wasserschaffeln (Selten).
Ferner in dem versiegelten Keller:	
4	Viertel Branntwein.
100	do. Wein sammt Fassung.
Unter Aufsicht des zum Vormunde vorgeschlagenen Michael Kranz stehen:	
2	Zugpferde.
1	Füllen.
2	Ochsen.
6	Kühe.
2	Kälber.
1	Heustock von 20 Klaftern u. u.
<p>Da die Erben alle noch sehr jung sind, und die Güter werden verpachtet werden müssen, und ihnen die sämtlich verzeichneten Gegenstände zu keinem Gebrauche dienen, so trägt der Ortsrichter und einstweilige Vormund auf den öffentlichen Verkauf an.</p> <p style="text-align: center;">Mauren, den 12. August 1845.</p>	
<p>N. N. Zeuge. N. N. Zeuge.</p> <p style="text-align: right;">Michael Kranz, Vormund.</p> <p style="text-align: center;">N. N. Ortsrichter.</p>	

Sperre - Relation.

1. Wo sich der Todesfall ergeben habe? In Mels.
2. Welche Haus-Nro. der Verstorbene gehabt? Nr. 107.
3. Wie der Verstorbene geheissen? Anton Bogt.
4. Wessen Condition er gewesen? Bürger und Bauersmann.
5. Ob er ledig, verheirathet oder verwitibt gewesen? Verheirathet.
6. An welchem Tage er gestorben? Den 25. Juli 1844.
7. Ob er einen Eheheil zurückgelassen, und wie er heiße? Maria, geb. Feger.
8. Ob eheliche Kinder vorhanden seyen? Sechs.
9. Welche davon großjährig seyen, und wie sie heißen?
Johann, geboren den 2. März 1818.
Ludwig, „ „ 1. Juni 1819.
Lorenz, „ „ 15. Decb. 1820.
10. Welche davon minderjährig seyen, wie sie heißen, und wann sie geboren?
Barbara, geboren den 5. September 1827.
Martha, „ „ 12. April 1830.
Maria, „ „ 20. August 1834.
11. Welches die nächsten Anverwandten seyen?
Alois und Joseph Bogt, Brüder des Verstorbenen, zu Mels.
12. Wer als Vormund vorgeschlagen werde? Alois Bogt, bei Nr. 110 zu Mels.
13. Ob eine letztwillige Verfügung oder ein Heirathsvertrag vorhanden seye? Ein Testament und ein Ehevertrag.
14. Wo sich diese Urkunden befinden? Beide Urkunden werden hier in % und %/ angeschlossen.
15. Ob der Verstorbene eine Vormundschaft und Curatel auf sich gehabt habe, und über wenn etwa?
Er war Vormund über die Anton Frit'schen Waisen bei Nr. 73 zu Balzers, für welche Joh. Büchel, aus Balzers Nr. 10, als Vormund vorgeschlagen wird.
16. Ob Vermögen vorhanden seye, und was inzwischen damit geschehen?
Es ist einiges Vermögen vorhanden, welches die Inventur ausweisen wird, und der Witwe unter Aufsicht des Vormundes anvertraut, inzwischen aber die einfache Sperre angelegt wurde.

Geschehen zu Balzers, den 25. Juli 1844.

Maria Bogt, Witwe.
Johann Bogt.
Ludwig Bogt.
Lorenz Bogt.

Namens der Minderjährigen
der Vormund als Bogt.

N. N. Ortsrichter.
N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge.

Für die eigenhändige Eintragung der 6., 9. und 10. Antwort

N. N. Ortspfarrer.

Sperre-Relation.

1. Wo sich der Todesfall ergeben habe? In Schaan.
2. Welche Haus-Nro. der Verstorbene gehabt? Nr. 54.
3. Wie der Verstorbene geheissen? Seger Kaspar.
4. Wessen Condition er gewesen? Bauersmann und Krämer.
5. Ob er ledig, verheirathet oder verwitibt gewesen? Witwer.
6. An welchem Tage er gestorben? Den 1. December 1844.
7. Ob er einen Erbtheil zurückgelassen, und wie er heisse? O
8. Ob eheliche Kinder vorhanden seyen? Eins.
9. Welche davon großjährig seyen, und wie sie heißen? O
10. Welche davon minderjährig seyen, wie sie heißen, und wann sie geboren? Gebhart, geboren den 2. September 1840.
11. Welches die nächsten Anverwandten seyen? Joseph Seger, Vaters Bruder des Erblassers, Nr. 70 zu Baduz.
12. Wer als Vormund vorgeschlagen werde? Der obige Joseph Seger.
13. Ob eine letztwillige Verfügung oder ein Heirathsvertrag vorhanden seye? Testament, u. z. ein mündliches, welches die Zeugen zu Papier gebracht haben.
14. Wo sich diese Urkunden befinden? Wird hier $\frac{1}{2}$ angebogen. $\frac{1}{2}$.
15. Ob der Verstorbene eine Vormundschaft und Curatel auf sich gehabt habe, und über wen etwa? Hatte keine Vormundschaft.
16. Ob Vermögen vorhanden seye, und was inzwischen damit geschehen? Ja, und wird die Inventur zeigen; inzwischen wurde der Laden versperret und die Thür versiegelt, die Baarschaft mit 70 fl., Schuldforderungsbriefe ic. wurden, verzeichnet und versiegelt, dem Joseph Seger anvertraut, das Verzeichniß wird $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ angebogen, die Inventur folgt dieser Tage nach. Einstweilen hat der Vormund den Waisen zu sich genommen, und wird bis Austrag der Sache die Nachlassenschaft besorgen.

Geschehen zu Baduz, den 1. Decb. 1844.

Für den minderjährigen Erben
der Vormund Joseph Seger.

N. N. Ortsrichter.
N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge.

Für die eigenhändige Eintragung der 6. und 10. Antwort

N. N. Orts-Seelforger.

Fürstenthum

Liechtenstein.

Gemeinde Balzers.

Todtenfalls-Anzeige
und
Sperr-Relation

den verstorbenen Anton Vogt
bei Nr. 107 in Mels be-
treffend.

Sperre-Relation

Gemeinde Schaau.

Todenfalls- und

Sperre-Relation

den verstorbenen Kaspar Seger zu Schaau, Bauer und Krämer bei Nr. 54, betreffend.

Der Herr Bürgermeister...
Herrn...
Herrn...
Herrn...

I n v e n t a r,

welches über den Nachlaß des am 16. September 1842 mit Testament (ohne Testament) bei Nr. 85 dahier verstorbenen Bürgers Joseph Schwarz von Seite des Maurer Ortsgerichtes am 20. September 1842 aufgenommen worden ist.

Erben des Nachlasses sind:

1. Sohn Johann, 6 Jahre alt.
 2. „ Joseph, 4 „ „
 3. Tochter Maria, 3 „ „
 4. „ Anna, 2 „ „
- unter Vogtschaft des Michael Kranz.

Aktivstand.	Schätzung.		Zuweisung.	Selbbetrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
1. Haus und zugeschriebene Grundstücke					
2. An Freigründen					
3. „ Baarschaft					
4. „ Obligationen					
5. „ unverbrieften Forderungen					
6. „ Gold, Silber und Präziosen					
7. „ Hauseinrichtung und Hauswäsche					
8. „ Leibskleidern und Leibwäsche					
9. „ Handwerksgeräth und sonstigen Verlassenschafts-Effekten					
10. „ Naturalvorräthen im Hause, als: Wein, Früchte u.					
11. „ Naturalvorräthen im Stalle, als: Heu, Stroh u.					
12. „ noch stehenden Naturalien auf den Gütern					
13. „ Nutz- und Zugvieh					
14. „ Büchern					
15. „ Sachen und Effekten, welche von Anderen als Eigenthum angesprochen worden					

u. f. w.

N. N. Zeuge.
N. N. Zeuge.

N. N. als Erbe.
N. N. als Erbin.

N. N. Ortsrichter.

Versteigerungs-Protokoll

über die zur Nachlassenschaft des Joseph Schwarz gehörigen beweglichen Sachen, welche gemäß Auftrags ddo. 12. Febr. 1846 in Gegenwart der Zeugen N. N. und N. N., dann des Vormundes Michael Kranz, von dem unterzeichneten Ortsrichter zu Mauren, nach veranlaßter Kundmachung der Versteigerung, heute den 30. Sept. 1846 aufgenommen wurde.

Stücke.	Benennung der Sachen.	W e r t h.						Namen und Wohnort des Käufers.
		Nach der Schätzung.			Verkaufs- Preis.			
		fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	
1	silberne Sackuhr	6	—	—	10	4	—	Jos. Hoch, Mauren.
1	„ „ „ „	5	20	—	8	50	1/2	Joh. Grob, Eschen.
1	silberner Löffel	1	—	—	1	6	—	Michael Roth „
1	„ „ „ „	1	—	—	1	2	—	„ „ „
1	Zinnschüssel	2	10	—	2	30	—	„ „ „
6	Zinnteller	3	—	—	4	50	—	Kasp. Hauser, Ruggell.
1	Bettdecken	4	—	—	5	3	—	Anna Moser, Mauren.
1	„ „ „ „	4	12	—	5	16	1/2	Maria Klein, Eschen.
2	Kopfpöster	2	—	—	2	20	—	Anna Moser, Mauren.
2	„ „ „ „	2	6	—	2	50	—	Maria Klein, Eschen.
6	Tischtücher	6	—	—	8	—	—	Ant. Kurz, Mauren.
6	Bettüberzüge	12	—	—	14	48	—	Ant. Veiner, Vaduz.
1	kupferne Gelte	2	6	—	3	30	1/2	Barthol. Hafler, Gamperin.
1	„ „ „ „	3	—	—	3	15	1/2	Leop. Maier, Mauren.
4	Viertel Branntwein	2	—	—	2	40	—	Rochus Fehr, Eschen.
100	„ Wein	50	—	—	100	—	—	„ „ „
1	Pferd braun	80	—	—	120	—	—	Sak. Zentner „
1	„ schwarz	90	—	—	130	—	—	„ „ „
1	Füllen	40	—	—	80	—	—	„ „ „
2	Schfen, gelbe	120	—	—	160	30	—	Ignaz Stein, Mauren.
1	Ruh roth	50	—	—	60	—	—	„ „ „
1	„ gelb	40	—	—	52	13	—	„ „ „
1	„ schwarz	35	—	—	48	50	—	„ „ „
1	„ grau	54	—	—	63	—	—	Joh. Vogel, Balzers.
1	„ „ „ „	48	—	—	57	—	—	„ „ „
1	„ scheckig	46	—	—	58	—	—	„ „ „
2	Kälber	8	—	—	10	50	—	Mang Finl, Feldkirch.
1	Heustock 20 Klafter	240	—	—	300	—	—	Egid. Vogl, Balzers.
Summa		956	54	—	1316	29	—	

Daß weder mehr noch weniger, als vorstehende dreizehnhundert sechszehn Gulden 29 Kreuzer richtig eingegangen seien, bestätigen die Gefertigten mit ihrer Unterschrift u. s. w.

N. N. Zeuge.
N. N. Zeuge.

Michael Kranz,
Vormund.

N. N. Ortsrichter.

Erste Vormundschafts-Rechnung

über das Waisen-Vermögen des Maurer Bürgers Joseph Schwarz, welcher am 16. Sept. 1842 als Witwer, mit Hinterlassung von vier Kindern: Johann 6 Jahre, Joseph 5, Anna 4 und Maria 3 Jahre alt, gestorben ist, über welche der Gefertigte als Vormund mit Dekret ddo. 17. Sept. 1842, Nr. 1092, aufgestellt wurde. Johann besucht die hiesige Schule, und steht, so wie seine Geschwister, bei dem dasigen Bürger Marrer Felix in Verpflegung.

Beilagen.	Tag des Empfanges.	E m p f a n g vom 10. Okt. 1842 bis 10. Okt. 1843.	Betrag.		
			fl.	kr.	dr.
	1843	Für den Waisen: I. Johann.			
	10. Okt.	Bon den beim Waisenamte deponirten Obligationen aus der Waisencassa Zinsen erhalten	58	29	—
		Pachtzins für Haus und Güter auf ein Jahr von Kaver Beck dahier	120	—	—
		Empfangs-Summe	178	29	—
		A u s g a b e.			
a.	7. Okt.	Laut Quittung für Kostgeld	40	—	—
b.	7. »	» » » Kleider	15	—	—
c.	7. »	» » Zinsen zu 5% von den seinem Vetter, Wirth Sebastian Schwarz dahier, hinaus zu zahlenden Hausantheil mit 600 fl.	30	—	—
		Summe der Ausgaben	85	—	—
		Somit bleibt noch Rest	93	29	—
	1843	II. Joseph.			
	20. Mai.	Jahreszins vom Hoch	5	—	—
	9. Okt.	» » Bruder Johann } aus der	10	—	—
	9. »	» » Holzmann } Waisencassa	16	52	2
		Empfangs-Summe	31	52	2
d.		Felix Marrer hat den Mündel um den Interessen-Betrag pr. 31 fl. 52 kr. 2 dr. in Verpflegung laut gerichtl. Bewilligung, die er nach Quittung vom 7. d. M. erhalten hat. Nach Abschlag der Zinsen pr.	31	52	2
		weisen sich obige Obligat. aus pr.	636	37	1
		u. s. w.			

N. N. Richter.

N. N. Vormund.

Hochfürstliches Oberamt!

Meiner Amtspflicht gemäß, habe ich heute bei den hiesigen Gewerbsleuten Nachsicht gehalten, und bei dem Wirthe Michael Feil keinen Weinpreiszettel, bei dem Bäcker Joseph Wurm 21 ungewichtige Rummellaibel; dann bei dem Wirthe Kaspar Schenk 6 unzimentirte Halbeflaschen, und endlich bei dem Krämer Alois Fuchs eine unrichtige Wage vorgefunden.

Das Brot wurde sogleich unter die Ortsarmen vertheilt, die Flaschen und Wage habe ich einstweilen in Verwahr genommen, und erstatte somit zur weiteren Verfügung die Anzeige.

Ortsgericht Mauren, den 5. Decb. 1845.

M. M. Richter.

Hochfürstliches Oberamt!

Gestern Abends, nach acht Uhr, fiel in dem Engelwirthshause zu Mendeln zwischen einigen Schwärzern und dort gewesenen Eschner Burschen eine bedeutende Schlägerei vor, wobei der Eschner N. N. durch einen Streich so am Kopfe verletzt wurde, daß er wahrscheinlich an den Folgen der Verletzung in kurzer Zeit sterben wird.

Die Thäter sind, bis auf einen, Namens N. N., aus R. flüchtig geworden, dieser aber wurde handfest gemacht und bewacht. Gestern konnte die Anzeige und Ablieferung an das fürstl. Oberamt nicht mehr geschehen, weil der um 6 Uhr gewesene Schlagregen die Straße durch die Mendler Rufe ganz gesperrt hat, und der Transport über's Ried nächtllicher Weile nicht ausführbar oder räthlich war.

Um dem Schwerverletzten schleunige Hilfe zu verschaffen, wurde sogleich von Feldkirch ein Arzt erbeten, dessen vorläufiger Befund hier % angebogen ist.

Mit Anzeige dessen wird zugleich der N. N. unter Arrest dem fürstl. Oberamte abgeliefert.

Ortsgericht Eschen, den 9. Nov. 1845.

N. N. Richter.

Hochfürstliches Oberamt!

Heute früh, um 9 Uhr, ist durch Martin Heb dahier auf dem Riede, unweit des Schaaner Gießendamms ein unbekannter Mann ganz erstarrt gefunden worden. Der Gefertigte verfügte sich sogleich an Ort und Stelle mit Fuhrwerk und Mannschaft, und überzeugte sich, daß der Unbekannte erfroren sein dürfte, da an ihm durchaus keine Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist.

Dieser wurde nach Wendern geführt, und dort einstweilen in ein ungeheiztes Zimmer des N. N. gelegt, gleichzeitig aber auch nach Mauren um den Hrn. Landschaftsarzten gesendet, der, wie erfahren, dort auf Krankenbesuch sein solle, damit er die etwa thunlichen Lebensversuche anstelle.

Das Ortsgericht ermangelt nicht, hierüber die dienstliche Anzeige durch einen eigenen Boten zu erstatten.

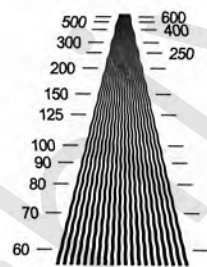
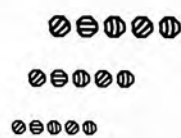
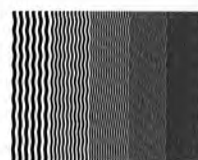
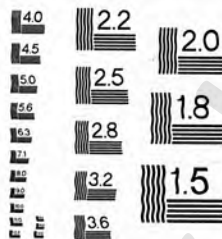
Ortsgericht Gamperin, den 8. Februar 1846.

N. N. Richter.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**stuv**wxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**stuv**wxyz
1234567890 Courier New

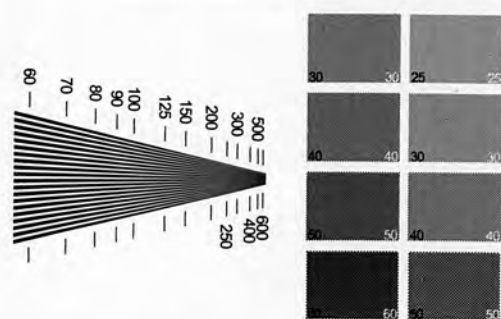
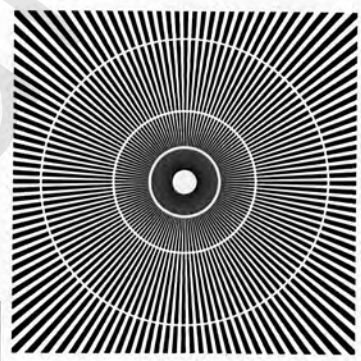
ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**stuv**wxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**stuv**wxyz
1234567890 Times Roman 4pt

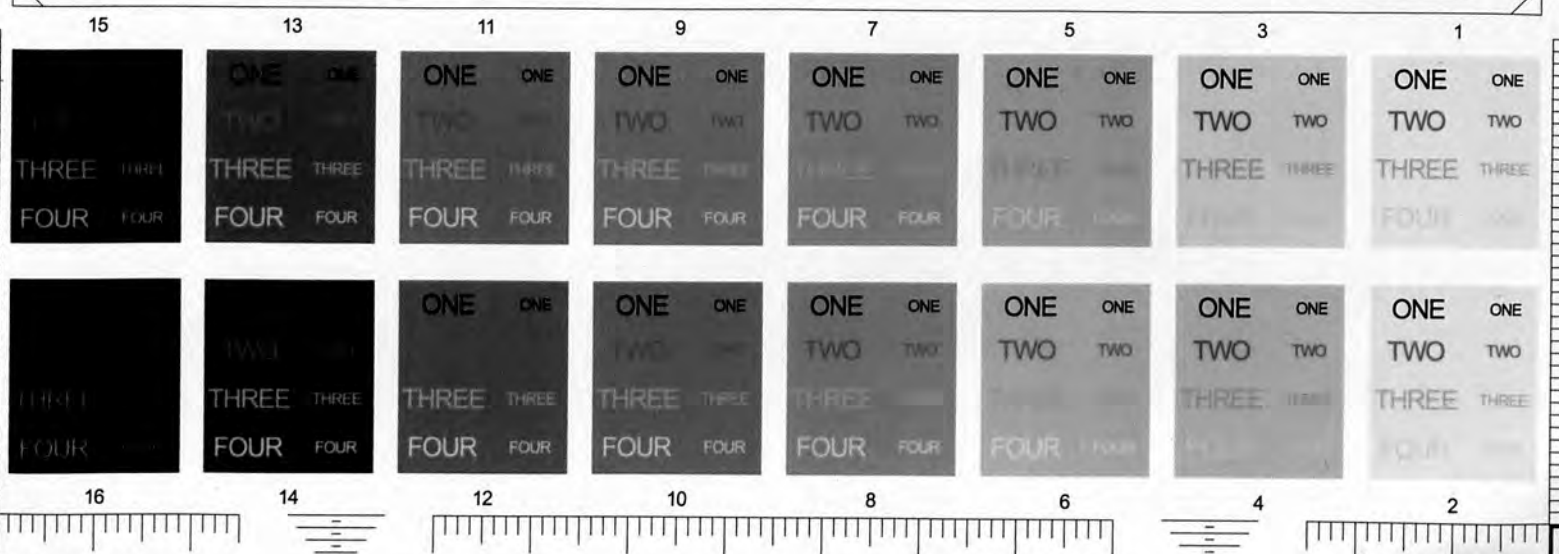
ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**stuv**wxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**stuv**wxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**stuv**wxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



ENDE